



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Frau
Beate Moser
- Leiterin des Referats 312 -
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Glinkastraße 24
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT
TEL
FAX
E-MAIL
INTERNET

Dr. Thomas Molkentin
Leiter des Referats IVa4
„Unfallversicherung“

AZ

Unfallversicherungsschutz für freiwillig Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII

Sehr geehrte Frau Moser,

vielen Dank für Ihre Mail vom gestrigen Tag. Darin übermitteln Sie einen Zeitungsbericht vom 30. März 2012, aus dem hervorgeht, dass der Versicherungsschutz von 237.000 Ehrenamtlichen trotz Beitragszahlung zweifelhaft sein soll. Anlass war eine mündliche Verhandlung vor dem Zweiten Senat des Bundessozialgerichts. In dieser hat die Prozessvertreterin der zuständigen Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) auf richterlichen Hinweis zu der aus dortiger Sicht fehlenden Rechtswirksamkeit der von der VBG mit Landessportbünden und Vereinen geschlossenen Sammelverträgen die Revision gegen die Entscheidung der Vorinstanz zurückgezogen.

Die Problematik ist somit bekannt, sollte aber mit Gelassenheit betrachtet werden. Zum einen sehe ich lediglich einen richterlichen Hinweis, aber kein Urteil und schon gar nicht eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung. Zum anderen darf ich auf eine Erklärung der VBG vom 28. März 2012 hinweisen. Danach haben Verträge zur freiwilligen Versicherung im Ehrenamt, die mit Vereinen zugunsten der ehrenamtlich Tätigen abgeschlossen wurden, weiterhin Bestand: Die VBG will die entsprechenden Verträge auch künftig zugunsten der Versicherten anwenden und den Versicherungsschutz gewähren. Mir ist zudem bekannt, dass vor dem Hintergrund der Betroffenheit vor allem des sportlichen Vereinslebens auch die Spitzenverbände des Sports Vertragstreue erwarten.

Unbeschadet dessen stellt sich die Frage, ob sich aus Gründen der Rechtssicherheit eine klarstellende Regelung im Gesetz empfiehlt. Insoweit ist es aber zu früh, eine Aussage zu treffen. Denn schon aus den genannten Gründen besteht objektiv kein Anlass zu Beunruhigung.

Mit freundlichen Grüßen

